



Merkblatt

Silagelagerung in Feldmieten

1. Einleitung

Feste Wirtschaftsdünger, sonstige Gärreste und Silage dürfen auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten nur gelagert werden, wenn die Anforderungen dieser Verordnung, die die zum Gewässerschutz erforderliche Sorgfalt konkretisieren, eingehalten werden.

2. Anforderungen an die Lageranlage

Die Lagerung von Silage in Feldmieten ist nur zulässig, wenn schädliche Verunreinigungen von Grundwasser und Oberflächenwässern nicht zu besorgen sind und Belange des Bodenschutzes nicht entgegenstehen.

2.1 Folgende Bedingungen sind bei der Lagerung einzuhalten

- Die Lagerung muss auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche stattfinden.
- Der Lagerplatz muss so gewählt und eingerichtet werden, dass Sickerwasser aus dem Lager nicht in oberirdische Gewässer, einschließlich Gräben gelangen kann. Bei nicht hängigem Gelände ist ein Abstand von 20 m zu den Gewässern in der Regel ausreichend, wenn eine Abschwemmung bei einer Ausuferung des Gewässers nicht zu erwarten ist.
- Der Trockensubstanzgehalt von Silage muss bei Beginn der Lagerung mindestens 30 Prozent betragen.
- Der Boden des Lagerplatzes muss nach der Räumung unbearbeitet bleiben, bis eine pflanzenbauliche Nutzung oder eine Begrünung erfolgt.
- Die Höhe des Lagers für Silage darf 3 m nicht übersteigen.

- Das Lager für Silage ist vollständig mit einer wasserundurchlässigen Folie so abzudecken, dass Niederschlagswasser nicht eindringen kann. Nach jeder Entnahme von Silage ist die Schnittkante wieder mit wasserundurchlässiger Folie abzudecken.
- Der Lagerplatz muss so gewählt und eingerichtet werden, dass Sickersaft aus dem Lager nicht in oberirdische Gewässer, einschließlich Gräben im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG, gelangen kann. Bei nicht hängigem Gelände ausreichend, wenn eine Abschwemmung bei einer Ausuferung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

2.2 Die Lagerung darf nicht stattfinden

- In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.
- Auf Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5m beträgt.
- Auf und neben einer hängigen Fläche, wenn die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert.
- In Senken und Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswassersammeln kann.
- Auf einer Fläche, in der im Boden Leitungen zur Bodenentwässerung verlaufen, über diesen Leitungen und in der Nähe
- Die Lagerung darf nicht in mehreren aufeinander folgenden Kalenderjahren auf demselben Lagerplatz stattfinden.

3. Cross Compliance

Die Lagerung von Silage in nicht ortsfesten Anlagen ist Bestandteil der anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance). Bei Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die vorgenannten Anforderungen

müssen von unseren Mitarbeitern an die Prämienbehörde (Landwirtschaftskammer) gemeldet werden und führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen

4. Zuständige Behörde

Haben Sie noch weitergehende Fragen, wenden Sie sich bitte an den:

Landkreis Stade
Amt für Wasserwirtschaft und Küstenschutz
Am Sande 2
21680 Stade

Telefon: 04141 12 6837
Mail: umwelt.awsv@landkreis-stade.de